

# Änderungen im Jahresabschluss

Neu sind die Anhebung der Größenklassen, Erleichterungen im Anhang, Angabe zum Abschlussprüferentgelt und die Unterzeichnung des Abschlusses durch alle gesetzlichen Vertreter.

Durch eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte um bis zu mehr als 30 Prozent bei Bilanzsumme und Umsatzerlösen (§ 221 bzw. § 246) profitieren in Zukunft zahlreiche Unternehmen von größenabhängigen Erleichterungen.

Die Schwellenwerte bei der Anzahl der Arbeitnehmer und die grundsätzlichen Regelungen für die Anwendung der Bestimmungen (zweijähriger Beobachtungszeitraum, jeweils Über-/Unterschreiten von zwei aus drei Merkmalen) bleiben unverändert. Damit werden implizit auch die Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften für sehr große Gesellschaften im Sinne des § 271a UGB (fünffaches der Bilanzsumme bzw. des Umsatzes) entsprechend angepasst: Bilanzsumme 96,25 Mio. EUR (früher: 73 Mio.), Umsatzerlöse: 192,5 Mio. EUR (früher: 146 Mio.).

## Größenabhängige Erleichterungen

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse im Anhang (§ 237 Z 9) kann bei mittelgroßen AGs (vergleichbar zu mittelgroßen GmbHs) künftig unterbleiben. Zu den außerbilanziellen Geschäften (§ 237 Z 8a) reichen bei kleinen und mittelgroßen AGs sowie mittelgroßen GmbHs eingeschränkte Angaben aus. Geschäfte mit nahe stehenden Parteien (§ 237 Z 8b) brauchen von mittelgroßen GmbHs nicht, von kleinen und mittelgroßen AGs nur eingeschränkt berichtet werden (vgl. Artikel Seite 8 und 9).

## Entgelt des Abschlussprüfers

Um das Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen transparenter zu gestalten, müssen künftig im Anhang alle Aufwendungen angeführt werden, die im Geschäftsjahr für den (Konzern-)Abschlussprüfer

angefallen sind. Diese sind nach Aufwendungen für die Abschlussprüfung, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen aufzuschlüsseln. Darunter fallen nur die unmittelbar dem Abschlussprüfer zufließenden Leistungen, nicht jedoch interne oder andere Aufwendungen des Unternehmens für die Abschlussprüfung. Die Angabe kann unterbleiben, sofern das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, wenn dieser eine entsprechende Information enthält. Die Angabe zum Entgelt des Abschlussprüfers (§ 237 Z 14) kann bei kleinen AGs unterbleiben.

## Unterzeichnung des Abschlusses

Die Pflicht, dass Jahresabschluss, Lagebericht sowie Corporate Governance-Bericht (vgl. Heft Seite 13) von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen sind, wurde nun gesetzlich festgelegt.

Die neuen Regelungen treten mit 1. Juni 2008 in Kraft, wobei die Anhebung der Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Der Beobachtungszeitraum ist dabei rückwirkend! Die anderen angeführten Änderungen durch das URÄG 2008 sind für Geschäftsjahre wirksam, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

kathrin.ungersboeck@at.pwc.com

### Anhebung der Größenklassen

Einzelabschluss		Bisherige Grenzen	Grenzen URÄG 2008
Kleine Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	3,65 Mio. EUR	4,84 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	7,3 Mio. EUR	9,68 Mio. EUR
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	14,6 Mio. EUR	19,25 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio. EUR	38,5 Mio. EUR
<b>Konzernabschluss</b>			
Zusammengefasste Abschlüsse	Bilanzsumme	17,52 Mio. EUR	21 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	35,04 Mio. EUR	42 Mio. EUR
Konsolidierte Abschlüsse	Bilanzsumme	14,6 Mio. EUR	17,5 Mio. EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio. EUR	35 Mio. EUR